

BUNDESRAT

Bericht über die 382. Sitzung

Bonn, den 16. Juni 1972

Tagesordnung:

- | | | | |
|--|-------|---|-------|
| Geschäftliche Mitteilungen | 581 A | Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe (Drucksache 299/72) | 584 B |
| Zur Tagesordnung | 581 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 584 B |
| Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 337/72) | 581 C | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes (Drucksache 278/72) | 584 C |
| Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter | 581 C | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG; Billigung einer Stellungnahme | 584 C |
| Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 582 C | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen (Drucksache 277/72) | 584 C |
| Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 297/72, zu Drucksache 297/72) | | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 584 C |
| Kiesl (Bayern) | 582 C | Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 228/72) | 584 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 583 B | Dr. Wicklmayr (Saarland),
Berichterstatter | 584 D |
| Viertes Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 4. UAG) (Drucksache 298/72) | 583 B | Frau Strobel, Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit | 585 C |
| Qualen (Schleswig-Holstein) | 583 B | Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) | 586 D |
| Dr. Rutschke, Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern | 583 D | Hellmann (Niedersachsen) | 587 B |
| Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 85 Abs. 1, 105 Abs. 3, 120 a Abs. 1 GG | 584 B | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 588 B |

- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Viehzählungsgesetzes** (Drucksache 272/72) 588 B
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 588 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen** (Drucksache 257/72) 588 C
- Beschluß**: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1973 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1973**) (Drucksache 245/72) 588 C
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 11. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr** (Drucksache 256/72) 588 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 254/72) 588 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 3. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Krankenversicherung für alle Rentner** (Drucksache 247/72) 588 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen** (Drucksache 246/72) . . . 588 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 25. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 276/72) . . 588 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport** (Drucksache 249/72) 588 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 591 A
- Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe — **Anrechnung des Besuchs einer zwei- oder mehrjährigen Berufsfachschule mit einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß (Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung)** (Drucksache 260/72) 588 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 591 D
- Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1970 (KVdR — **Beitragsbemessungsverordnung 1970**) (Drucksache 287/72) 588 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 591 C
- Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 281/72) 588 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 591 C
- Zweite Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung** (Drucksache 250/72) . . 588 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 591 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Tellen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 244/72) 588 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 591 D

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung** (Drucksache 275/72) 588 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 591 C
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine **Entscheidung des Rates über die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftomnibussen im Gelegenheitsverkehr** (Drucksache 224/72) 588 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 591 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine **Verordnung (EWG) des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Moste** (Drucksache 223/72) 588 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 591 D
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates
- zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung in Volumen bestimmter Flüssigkeiten in Fertigpackungen**
 - zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse** (Drucksache 185/72) . . . 588 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 591 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine **Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Agrarerzeugnisse** (Drucksache 227/72) 588 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 591 D
- Benennung von **drei Mitgliedern des Bundesschuldenausschusses** (Drucksache 199/72) 588 C
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 199/1/72 592 C
- a) Bestimmung eines **Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker** (Drucksache 283/72) 588 C
- b) Bestimmung eines **stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker** (Drucksache 263/72) 588 C
- Beschluß:** Billigung der Vorschläge in den Drucksachen 283/72 und 263/72 592 C
- Bestellung von **zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 289/72) 588 C
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 289/72 592 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 342/72) 588 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 592 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft** (Drucksache 248/72, zu Drucksache 248/72) . 588 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 588 D
- Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe — **Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung)** (Drucksache 259/72) 588 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Billigung einer Stellungnahme. 589 A
- Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV — **Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden** —) (Drucksache 282/72) 589 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG i. V. m. § 2 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 589 B
- Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe — **Jugendbericht** — (Drucksache 109/72) . . 589 C
- Qualen (Schleswig-Holstein) 592 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 590 A
- Nächste Sitzung** 590 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Koschnick,
Präsident des Senats und Bürgermeister
der Freien Hansestadt Bremen

Schriftführer:

Kiesl, Bayern

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegen-
heiten
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Dr. Best, Minister für Landwirtschaft und
Umwelt

Niedersachsen:

Greulich, Minister für Wirtschaft und öffentliche
Arbeiten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Becker, Minister der Justiz
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit,
Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Quaßen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Frau Strobel, Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundeskanzler
Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Jugend, Familie
und Gesundheit
Dr. Rutschke, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

382. Sitzung

Bonn, den 16. Juni 1972

Beginn: 9.30 Uhr

Vizepräsident Koschnick: Frau Kollegin, meine Herren! Die 382. Sitzung des Bundesrates ist eröffnet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates bekannt.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat am 8. Juni 1972 Herrn Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger und die Herren Kultusminister Professor D. Dr. Wilhelm Hahn, Finanzminister Robert Gleichauf sowie Innenminister Karl Schiess zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Zu stellvertretenden Mitgliedern sind berufen worden die Herren Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Dr. Friedrich Brünner, Justizminister Dr. Traugott Bender, Wirtschaftsminister Dr. Rudolf Eberle, Staatssekretär im Staatsministerium Dr. Gerhard Mahler, Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Dr. Karl Mocker.

Die Benennung eines weiteren Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds hat sich die Landesregierung für später vorbehalten.

Die Herren Minister Krause, Dr. Schieler, Dr. Seifriz, Dr. Schwarz und Hirrlinger, die der neuen Landesregierung nicht mehr angehören, sind mit Wirkung vom 8. Juni 1972 aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Ich begrüße die neuen Kollegen in diesem Hause recht herzlich und verbinde damit den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern darf ich, auch in Ihrer aller Namen, für ihre tatkräftige und sachkundige Mitarbeit in diesem Hause Dank sagen.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Ich gehe also davon aus, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 337/72).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz) das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege!

Schwarz (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich am 9. Juni d. J. in einer Sitzung im zweiten Durchgang mit dem Ihnen unter der Drucksache 337/72 vorliegenden Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes befaßt, das der Deutsche Bundesrat am gleichen Tage einhellig verabschiedet hat. (D)

Lassen Sie mich als Berichterstatter für den Innenausschuß kurz folgendes ausführen. Ich gehe davon aus, daß Ihnen der Inhalt des Entwurfes der Bundesregierung bekannt ist.

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 14. April 1972 im ersten Durchgang auf Vorschlag des Innenausschusses aus verfassungsrechtlichen, verfassungspolitischen, wahlpraktischen und auch wahltechnischen Erwägungen einhellig gegen die vorgesehene Erweiterung der Wahlberechtigung und die Änderung des für das aktive Wahlrecht maßgeblichen Anknüpfungspunktes des „Wohnsitzes“ ausgesprochen. Der Deutsche Bundestag hat die Empfehlungen des Bundesrates im vollen Umfange übernommen.

Der Bundesrats-Innenausschuß stellt dies mit Befriedigung und Genugtuung fest. Er ist ebenfalls der Auffassung, daß zu gegebener Zeit der europäischen Integration auch auf bundeswahlrechtlichem Gebiet Rechnung getragen werden müsse. Er stimmt indessen mit der vom Deutschen Bundestag gleichzeitig gefaßten Entschliebung darin überein, daß die Ausweitung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag für nicht im Wahlgebiet wohnende Deutsche unter Berücksichtigung der Entwicklung in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weiterer Überlegungen und rechtlicher Überprüfungen bedarf.

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf darauf hinweisen, daß zukünftig für die **Wählbarkeit** nicht mehr — ich zitiere den Gesetzeswortlaut — das „21. Lebensjahr“, sondern **„das Alter, mit dem die Volljährigkeit eintritt“**, maßgebend sein soll. Der Bundesrats-Innenausschuß will gegen diese Neuformulierung auch nicht ansetzen. Er hält es jedoch für angezeigt, in diesem Zusammenhange das Hohe Haus auf Artikel 1 Nr. 1 des dem Deutschen Bundestage bereits vorliegenden und dort vorgestern in erster Lesung beratenen Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters hinzuweisen, wonach die Volljährigkeit schon mit dem 18. Lebensjahr beginnen soll.

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, schließlich noch ein Wort zu der **Entschließung des Bundestages**. Darin ersucht er die Bundesregierung unter anderem

— einmal, die in § 22 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes festgelegte Jahresfrist für die Bestellung der Vertreterversammlung — auch in bezug auf die Fristen im Parteiengesetz — zu überprüfen, und

— zum anderen durch Änderung der Bundeswahlordnung dafür Sorge zu tragen, daß bei der Bundestagswahl Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, zur Erlangung eines Wahlscheins keine besonderen Gründe vorzubringen brauchen, und daß den Wahlberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung ein Antragsformular auf Zusendung eines Wahlscheines zugesandt wird.

(B)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten begrüßt diese Entschließung mit sehr großer Mehrheit. In einer entsprechenden Änderung der Bundeswahlordnung sieht er eine **Verbesserung des Briefwahlsystems** und eine wesentliche Erleichterung für die Ausübung des Stimmrechts derjenigen Wähler, die am Wahltag ihre Stimme in ihrem Wahlbezirk nicht selbst abgeben können.

Der Ausschuß hält im übrigen die Versendung der Antragsformulare mit den Wahlbenachrichtigungen schon jetzt mit § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes für vereinbar. Für die Verfahrensweise selbst verweist er gleichzeitig auf die einschlägige Regelung im bayerischen Landeswahlrecht, die auch für die Bundestagswahlen Vorbild sein könnte.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten ist in der Sache mit dem vorliegenden Gesetz, insbesondere mit den vorgesehenen Wahlkreisneubeschreibungen, voll einverstanden. Aus bekannten Gründen, die ich hier im einzelnen nicht darzulegen brauche, ist er jedoch der Auffassung, daß das Änderungsgesetz zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich darf Ihnen daher abschließend empfehlen, erstens die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen und zweitens dem Änderungsgesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, erneut festzustellen, daß das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes seiner Zustimmung bedarf, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 297/72, zu Drucksache 297/72).

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Staatssekretär Kiesl.

Kiesl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die vom Bundesrat auf Initiative Bayerns angeregte Änderung des Straßenverkehrsgesetzes verfolgt das Ziel, geringfügige Verstöße gegen Verkehrsvorschriften von der Eintragung in das **Verkehrszentralregister in Flensburg** auszunehmen. Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Änderungsgesetzes wird die **Eintragungsgrenze für Geldbußen** von bisher 20 DM auf 40 DM angehoben.

Diese Änderung ist aus zwei Gründen bedeutsam. Einmal geht es darum — das ist ein besonderes Anliegen Bayerns —, die vielen Autofahrer, die nur geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen, nicht mit denjenigen in einen Topf zu werfen, die immer wieder grob gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen und nicht selten schwere Unfälle verursachen. Die mit Erlaß des neuen Ordnungswidrigkeitenrechts angestrebte **„Entkriminalisierung“ des Verkehrsrechts** für die harmloseren Fälle soll nicht dadurch wieder in Frage gestellt werden, daß anstelle der früheren Eintragung im Strafregister die oft als gleichwertig empfundene Eintragung im Flensburger Register erfolgt. Durch die Anhebung der Eintragungsgrenze wird von all den Verkehrsteilnehmern, die verhältnismäßig unerhebliche Verkehrsverstöße begehen, der Makel einer Eintragung in Flensburg genommen.

Zum anderen — das ist das zweite wichtige Ergebnis des Änderungsgesetzes — ist durch die Anhebung der Eintragungsgrenze eine **Entlastung der Behörden** und vor allem auch der Gerichte zu erwarten, weil bisher viele Betroffene, nur um der Eintragung in Flensburg zu entgehen, gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegten.

Der Umfang der Entlastung wird durch folgende Zahlen deutlich. Im Jahr 1971 wurden rund 217 000 Bußgeldbescheide in Flensburg registriert. Bei einer Herabsetzung der Eintragungsgrenze von 20 auf 40 DM wären 1971 nur 163 000 Bürger anstatt 217 000 Bürger eingetragen worden. Das wären 54 000 oder rund 25 % weniger gewesen.

(A) Wäre man dem bayerischen Initiativantrag, die Eintragungsgrenze auf 50 DM anzuheben, in vollem Umfang gefolgt, so hätte man sogar — auf der Basis von 1971 — weitere 24 000 Eintragungen im Jahr eingespart.

Immerhin stellt die vom Bundestag beschlossene Anhebung auf 40 DM gegenüber dem bisherigen Zustand eine so spürbare Verbesserung dar, daß Bayern dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Form zustimmen wird.

Die Bundesregierung hat auf Vorschlag von Herrn Bundesminister Leber gegenüber der Initiative des Bundesrates eine ablehnende Haltung eingenommen. Sie wollte die Zahl der Bürger, die in der Flensburger Kartei eingetragen werden, nicht verringern. Um so erfreulicher ist es, daß alle Fraktionen des Bundestages die Auffassung von Minister Leber nicht übernommen haben. Der Bundestag hat dieses im Interesse unserer Bürger nicht unwichtige Gesetz bei nur einer Gegenstimme angenommen. Hier zeigt sich im übrigen nicht zum ersten Mal, daß der Bundestag der **größeren Problemnähe**, die der Bundesrat zu vielen Dingen hat, aufgeschlossener gegenübersteht als die Bundesregierung.

Vizepräsident Koschnick: Ich bitte um das Handzeichen für die von den Ausschüssen übereinstimmend vorgeschlagene Zustimmung zu dem Gesetz. — Angenommen! Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(B)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**4. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz** — 4. UAG) (Drucksache 298/72).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Kollege Qualen, bitte sehr!

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** entspricht der Forderung des Bundesrates in seiner Entschliebung vom 3. Dezember 1971, die Unterhaltshilfe erheblich zu verbessern. Der Bundesrat hatte bereits in dieser Entschliebung im ersten Durchgang darauf hingewiesen, daß die **Unterhaltshilfesätze** in der Vergangenheit — wie vom Gesetzgeber 1958 beabsichtigt — stets um etwa 20 % über den durchschnittlichen Sätzen der Sozialhilfe lagen. In der Vergangenheit sind diese Sätze wiederholt angehoben worden. Die Anhebung entspricht aber nicht der Einkommens- und Kaufkraftentwicklung, an der sich die Sozialhilfe bisher orientiert hat. Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Unterhaltshilfe erreicht nicht einmal einen Gleichstand mit der Sozialhilfe, deren Sätze inzwischen zum 1. Juni 1972 erneut angehoben wurden. Unterhaltsempfänger wären nach wie vor

auf den Gang zum Sozialamt angewiesen. Die (C) Träger der Sozialhilfe müßten weiterhin Leistungen für einen Personenkreis erbringen, der nach dem Sinn des Lastenausgleichsgesetzes gerade nicht unter die Empfänger von Sozialhilfe fallen sollte.

Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß der im Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehene **Sozialzuschlag** die Differenz zwischen Unterhaltshilfe und Sozialhilfe nicht ausgleicht. Dieser Sozialzuschlag wird außerdem nur einem Teil der Unterhaltshilfeberechtigten gewährt, nämlich nur, soweit er die Summe der anrechnungsfreien Einkünfte zuzüglich des Selbständigengzuschlags übersteigt. Dagegen kommen alle diejenigen nicht in den Genuß dieser Verbesserung, deren sonstige Einkünfte die Sätze der Unterhaltshilfe übersteigen, aber nicht die Sätze der Unterhaltshilfe zuzüglich Sozialzuschlag, weil diesem Personenkreis von vornherein keine Unterhaltshilfe gewährt werden kann. Sie bleiben mithin allein auf die Sozialhilfe angewiesen.

Dieser Mißstand soll mit der im Antrag vorgesehenen Erhöhung der Unterhaltshilfe beseitigt werden. Dies ist nach Auffassung der Landesregierung Schleswig-Holstein um so mehr erforderlich, als mit dem 1. Januar 1973 die Dynamisierung der Kriegsschadensrente eingeführt werden soll, so daß der Abstand zwischen der Unterhaltshilfe und den Sozialhilfeleistungen auf unüberschbare Zeit festgelegt wäre.

Eine Verzögerung der Auszahlung braucht nicht einzutreten, wenn — wie ich höre — der Bund (D) bereit ist, die niedrigeren Sätze seines Entwurfs am 1. Juli zur Auszahlung zu bringen.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Staatssekretär Dr. Rutschke. Bitte sehr!

Dr. Rutschke, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der dem Hohen Hause zugeleitete Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Anrufung des Vermittlungsausschusses enthält eine ungewöhnlich hohe Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu der Entschliebung des Bundesrates vom 3. Dezember 1971 bereits die Gründe dargelegt, die nach ihrer Ansicht gegen eine weitere allgemeine Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe sprechen. Der Bundestag hat statt dessen für den Personenkreis, für den ihm eine besondere Erhöhung erforderlich erschien, als neue Leistung die Einführung eines Sozialzuschlags beschlossen.

Die **Kosten** der vom Land Schleswig-Holstein **vorgeschlagenen Erhöhung** würden allein für die Berechtigten über 525 Millionen DM jährlich und die Zuschläge für den Ehegatten rund 105 Millionen DM jährlich, zusammen also über 630 Millionen DM jährlich, betragen. Das würde für die Dauer der Laufzeit bei einem Multiplikator von nur 10 bereits einen Betrag von 6,3 Milliarden DM bedeuten. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, daß die Unterhalts-

- (A) Hilfe durch die 25. Novelle in Zukunft dynamisiert werden wird.

Diese Kosten müßten allein vom Ausgleichsfonds aufgebracht werden. Das würde bedeuten, daß der Präsident des Bundesausgleichsamtes keine Mittel mehr für die Erfüllung von Hauptschädigungen zur Verfügung hätte. In einem Fernschreiben hat der Herr Präsident des Bundesausgleichsamtes mir dies gestern mitgeteilt und gebeten, diese Überlegungen mit einzubeziehen. Da der Ausgleichsfonds wegen der Dynamisierung der Unterhaltshilfe auch ohne diese beantragten Erhöhungen in das Defizit kommen wird, würden die gesamten Kosten des Antrags zu Lasten des Bundeshaushalts gehen. Der Bund hat nach § 6 Abs. 3 LAG die Ausfallhaftung für den Fonds.

Herr Präsident, ich darf vielleicht noch eines anfügen. Daß das Land Schleswig-Holstein diesen Antrag stellt, erfüllt mich eigentlich mit Erstaunen. Dieser Antrag ist nämlich insoweit inkonsequent, als vor einigen Wochen auch vom Lande Schleswig-Holstein der Antrag auf Befreiung der Landwirtschaft von der Vermögensabgabe gekommen ist. Ich halte es für nicht sehr folgerichtig, auf der einen Seite die Einnahmen des Fonds zu begrenzen, und zwar um etwa eine dreiviertel Milliarde DM, auf der anderen Seite jedoch Ausgaben beschließen zu wollen, die über das, was bereits vorgeschlagen ist und was auch die Bundesregierung durch ihre Dynamisierungsvorlage für die Lastenausgleichsberechtigten vorgesehen hat, hinausgehen und deren Höhe etwa 7 Milliarden DM beträgt.

- (B) **Vizepräsident Koschnick:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegt Ihnen der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 298/1/72 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, erneut festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe (Drucksache 299/72).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes (Drucksache 278/72).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 278/1/72 zur Hand zu nehmen.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 1 der Drucksache. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß in Ziff. 2 vorgeschlagene Stellungnahme. — Dann ist auch die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen (Drucksache 277/72).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 228/72). (D)

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) übernommen. Bitte sehr, Herr Kollege!

Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Uns liegt nunmehr der Entwurf einer 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz vor. Diese Novelle bezweckt die weitere Verbesserung der Stellung der Hilfesuchenden. Mit ihr soll der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auch im Bereich der Sozialhilfe Rechnung getragen werden.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Verbesserung des Leistungsrechts, insbesondere die Dynamisierung der Leistungen. In einigen wichtigen Punkten allerdings hält der federführende Ausschuß Änderungen des Entwurfs für angebracht. Die wesentlichsten Änderungswünsche darf ich hier namens des Ausschusses vortragen.

Erstens. Der Entwurf sieht in § 39 vor, daß eine **Eingliederungshilfe** aufgrund eines Rechtsanspruchs künftig allen nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderten Personen gewährt werden soll. Der Ausschuß, für den ich berichte, ist der Auffassung, daß diese Ausdehnung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen zu

(A) unvertretbaren Mehraufwendungen und, da ein entsprechender Lastenausgleich nicht vorgesehen sei, zu unannehmbaren Verschiebungen der Lasten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern führt. Der Ausschuß meint, es sei nicht abzusehen, welchen Mittel- und Verwaltungsaufwand die gesetzliche Einführung eines solchen Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe für die Sozialhilfeträger verursache. Deshalb tritt der Ausschuß für die Beibehaltung des geltenden Rechtes ein. Er vertritt dabei die Auffassung, daß hierdurch keine sozialen Härten entstehen, da schon jetzt nach der Kannvorschrift des § 39 Abs. 2 BSHG allen Behinderten Eingliederungshilfe gewährt werden kann.

Zweitens. Der Entwurf sieht die Aufgabe der Eingliederungshilfe darin, den Behinderten „soweit wie möglich“ unabhängig von der Pflege zu machen. Der federführende Ausschuß vertritt dazu die Auffassung, dem Anliegen, bestimmte **Pflegefälle** in die **Eingliederungshilfe** einzubeziehen, werde in ausreichendem Maße Rechnung getragen, wenn man auf einen konkret meßbaren Erfolg abstelle und danach frage, ob die Eingliederungshilfe „ganz oder überwiegend“ die Pflege erübrige.

Drittens. Im Bereich „Hilfe zur Pflege“ — in § 69 — hält der Ausschuß die Möglichkeit der „angemessenen“ **Kürzung des Pflegegeldes** im Falle der teilstationären Betreuung des Pflegebedürftigen für praktikabler als die im Entwurf vorgesehene Kürzung „um einen der Entlastung der Pflegeperson entsprechenden Betrag“.

(B) Viertens. In Fällen, in denen sich ein **Hilfeempfänger** für längere Zeit in **Anstaltspflege** befindet, hat der Ausschuß mit großer Mehrheit zur finanziellen Entlastung des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen die besondere Einkommensgrenze des § 81 zugestanden.

Fünftens. Nach einhelliger Auffassung des Ausschusses soll es ermöglicht werden, zur Berechnung des einzusetzenden Einkommens bei der **Hilfe in besonderen Lebenslagen** im Falle der Anschaffung von Bedarfsgegenständen, die für einen längeren Zeitraum dienen, das Einkommen bis zu drei Monaten einzusetzen.

Sechstens und letztens hat sich der Ausschuß dafür ausgesprochen, daß sich die **örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe** nicht verändert, wenn eine vom Träger der Sozialhilfe beauftragte Stelle die Unterbringung veranlaßt. Diese Änderung dient der Klarstellung, der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Neben diesen Änderungswünschen hat der Ausschuß die Empfehlung gegeben, den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu bitten, gleichzeitig mit der beabsichtigten **Gleichstellung der Schwerstbehinderten mit den Blinden** bei dem Grundbetrag und dem Familienzuschlag der besonderen Einkommensgrenze eine entsprechende Gleichstellung der genannten Schwerstbehinderten in der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8

BSHG zum Schutze kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte so rechtzeitig vorzubereiten, daß diese Verordnung zur gleichen Zeit wie die 3. Novelle des Bundessozialhilfegesetzes in Kraft treten kann. ^(C)

Namens des federführenden Ausschusses, Herr Präsident, meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, den Vorschlägen zu folgen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nun Frau Bundesminister Strobel.

Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und zu den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates — obwohl die des Finanzausschusses noch nicht vorgebracht sind — einige Worte zu sagen.

Während der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bis auf eine Schwerpunktregelung dem Entwurf der Bundesregierung grundsätzlich zustimmt, hat sich der Finanzausschuß gegen eine Reihe tragender Vorschläge des Gesetzentwurfs ausgesprochen. Da mir nicht bekannt ist, wieweit die Regierungen der einen oder anderen Empfehlung folgen, möchte ich im Vorhinein dazu etwas sagen.

Bei den Empfehlungen des Finanzausschusses handelt es sich insbesondere um Entwurfsbestimmungen, die ins Gewicht fallende Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen zur Folge haben oder die eine Anpassung von Festbeträgen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten oder der Arbeitnehmerinkommen vorsehen. ^(D)

Die Bundesregierung, meine Damen und Herren, ist sich der Tatsache, daß der Gesetzentwurf zu **Mehrbelastungen der Länder und der Sozialhilfeträger** führt, wie auch der Schwierigkeit der Mittelaufbringung durchaus bewußt. Ich bitte aber auch Sie um Verständnis dafür, daß wir auf die Vorlage dieser Novelle nicht verzichten konnten.

Die Menschen, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, sind ohne Zweifel besonders arm dran — übrigens nicht nur im materiellen Sinne. Niemand kann und darf das übersehen. Deswegen haben auch in der Vergangenheit sowohl der Deutsche Bundestag — und zwar einhellig alle Fraktionen — wie auch viele Organisationen, die sich öffentlichen Aufgaben und freiwilligen Hilfen im großen Bereich der sozialen Aufgaben widmen, immer wieder den Ausbau der Sozialhilfe gefordert.

Der Gesetzentwurf enthält nicht das Maximum, nicht einmal das Optimum, sondern eigentlich nur das **Minimum der notwendigen Verbesserungen**. Viele berechtigte Wünsche auf Verbesserungen der Sozialhilfe sind leider schon bei der Vorbereitung des Gesetzes auf der Strecke geblieben.

Andererseits haben die an den Vorbereitungen Beteiligten unseren seinerzeitigen Vorschlägen nicht

- (A) nur weitgehend zugestimmt, sondern auch darüber hinausgehende Vorschläge gemacht, die im Regierungsentwurf berücksichtigt wurden. Dies trifft zum Beispiel auf die Vertreter der obersten Landessozialbehörden zu.

Ich darf einige besondere Beispiele nennen. Der Regierungsentwurf billigt über das bisherige Recht hinaus allen Personen, die nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, einen **Rechtsanspruch auf die Eingliederungshilfe** zu. Dies war im ersten Vorschlag — unserem ersten Entwurf also — nicht vorgesehen. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzausschuß stimmen dem Regierungsentwurf — Sie haben das vom Berichtersteller des federführenden Ausschusses gehört — insoweit auch nicht zu.

Der jetzige Vorschlag ist angeregt oder begrüßt worden von den Vertretern der obersten Landessozialbehörden, von der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder, vom Fachausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und von den übrigen beteiligten Fachgremien und Organisationen.

Eine andere Sache! Die Erweiterung der Vorschriften über die **Eingliederungshilfe behinderter Kinder und Jugendlicher** ist von allen Stellen und Personen, die dazu Stellung genommen haben, begrüßt worden.

- (B) Für eine **Einschränkung der Heranziehung Unterhaltspflichtiger** durch die Träger der Sozialhilfe haben sich ausgesprochen die Teilnehmer an der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im Mai 1971, die Vertreter der obersten Landessozialbehörden, der zuständige Fachausschuß der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Wohlfahrtsverbände.

Gerade zu diesem letzten Beispiel, meine Damen und Herren, möchte ich noch ein Wort mehr sagen. Wir wissen, daß es oft ausgerechnet die Bedürftigsten sind — ich denke hier an die leider zahlreichen alten Damen —, die keine oder nur geringe Leistungen aus der Rentenversicherung erhalten, die aber Sozialhilfe nicht in Anspruch nehmen, weil sie nicht wollen, daß ihre Enkel zum Unterhalt herangezogen werden; am liebsten möchten sie das sogar noch ihren Kindern ersparen. Wir mußten darauf verzichten, Verwandte ersten Grades aus der Unterhaltspflicht zu entlassen oder diese Pflicht einzuschränken.

Lassen Sie mich noch ein Beispiel zu dem Vorschlag der Bundesregierung anführen, dem sowohl der federführende Ausschuß wie der Finanzausschuß nicht glauben zustimmen zu können. Der Regierungsentwurf sieht vor, allen nicht nur vorübergehend **wesentlich Behinderten** einen **Anspruch auf die Eingliederungshilfe** zuzubilligen. Nach der geltenden Regelung gilt dies zwar bereits für die Mehrzahl der Behinderten; einige Gruppen, so besonders die infolge von Organerkrankungen Behinderten, sind jedoch noch auf Ermessensleistun-

gen der Sozialhilfeträger angewiesen. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß auch diesen Behinderten der Anspruch auf die Eingliederungshilfe nicht länger vorenthalten werden sollte. Sie befindet sich insoweit u. a. auch in Übereinstimmung mit den für diese Fragen zuständigen Fachgremien und auch mit der neueren Gesetzgebung auf dem Gebiet der Rehabilitation Behinderter. (C)

In den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates ist zu keinem Vorschlag auf Verbesserung von Leistungen der Sozialhilfe gesagt worden, sie sei sozialpolitisch nicht wünschenswert. Nach allem bitte ich Sie deshalb im Namen der Bundesregierung, gegen den Gesetzentwurf auch insoweit keine Einwendungen zu erheben, als dadurch finanzielle Mehrbelastungen entstehen. Die gleiche Bitte möchte ich äußern für die Fälle, in denen der Gesetzentwurf die Anpassung von Festbeträgen an die eingangs genannten Entwicklungen vorsieht. Dies entspricht sowohl sachlichen Erfordernissen wie auch Bedürfnissen der Praxis der Sozialhilfe. Es erspart die sonst notwendige Einschaltung des Gesetzgebers und trägt damit auch wirksam zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Ein letztes Wort: Das **Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation** — das ja noch nicht vorliegt — bringt u. a. auch eine Entlastung der Sozialhilfeträger dadurch, daß bisher Berechtigte in Zukunft Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten sollen.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz). Bitte, Herr Kollege! (D)

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der sozialpolitische Gehalt dieses Gesetzes kann wohl von jedermann begrüßt werden. Vor allem ist es von unserer Seite aus zu begrüßen, daß die **Anregungen des Landes Rheinland-Pfalz** für bestimmte **Strukturverbesserungen**, nämlich in bezug auf die Schwerstbehinderten nach § 24 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, in wichtigen Punkten schon im Regierungsentwurf Berücksichtigung gefunden haben. Eine solche **Gleichstellung der Schwerstbehinderten** ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Hier wird eine schon seit langer Zeit erkannte Lücke im Sozialhilferecht geschlossen. Auch der Entschließungsantrag, den Vermögensschutz der Schwerstbehinderten dem der Blinden gleichzustellen, zielt in diese Richtung.

Es ist aber, glaube ich, in diesem Zusammenhang hier im Bundesrat noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinzuweisen. Von dem **jährlichen Aufwand**, der von der Bundesregierung mit rund 170 Millionen DM sicherlich nicht zu hoch geschätzt wird, entfallen allein auf die Länder 160 Millionen DM, während auf den Bund rund 10 Millionen DM entfallen. Bei der derzeitigen Finanzlage muß von seiten der Länder darauf aufmerksam gemacht werden — das kommt auch in dem Entschließungsantrag mehrerer Länder zum Ausdruck —, daß diese zusätzlichen Aufgaben unter den verschiedensten Gesichtspunkten im Rah-

(A) men der Landessozialhilfepolitik schwer wiegen. Die Länder sind bei der Fülle ihrer eigenen Aufgaben nicht mehr in der Lage, z. B. die Gemeinden über die gegenwärtig bereits gewährten Finanzhilfen hinaus zusätzlich zu unterstützen.

Ich muß auch an dieser Stelle auf das aufmerksam machen, was andernorts und zu einem anderen Thema hier schon des öfteren angeführt worden ist: daß nämlich die Länder z. B. in der Rentenversicherung oder bei den Unterhaltshilfeleistungen — die wir zum Tagesordnungspunkt 3 bereits diskutiert haben — mehr und mehr zur Subventionierung von Aufgaben gezwungen werden, die eigentlich vom Bund bzw. von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden müßten. Daß z. B. die Renten immer mehr unter das Sozialhilfeniveau sinken, hat die Konsequenz, daß die Sozialhilfe auf der anderen Seite das Defizit auffangen muß. Die Kostensteigerungen insgesamt, vor allem auf dem Dienstleistungssektor, bringen eine zusätzliche **Erhöhung der Ausgaben für die Sozialhilfe** mit sich. Das hat bei dem begrenzten Umfang der Etats, vor allem auch der Sozialtats, in den Ländern die Folge, daß auf dem Gebiet der Sozialinvestitionen Abstriche gemacht werden müssen, weil mehr und mehr Mittel für die Finanzierung der laufenden Kosten aufgewendet werden müssen.

(B) Ich mache hier vor allem auch noch aus einem anderen Grunde auf diese negative Entwicklung aufmerksam: Es ist natürlich auf die Dauer nicht vertretbar, Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen zu schaffen, die vor allem von den Kommunen als Leistungsträgern wegen ihrer unzulänglichen Finanzlage, die sie zu engen Ermessensentscheidungen veranlaßt, oder wegen Fehlens der erforderlichen Einrichtungen nicht gesetzeskonform erfüllt werden können. Es hat keinen Sinn, in Gesetzen Bestimmungen zu treffen und diejenigen, die die Bestimmungen auszuführen haben, finanziell nicht in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die zuständigen Beamten werden dann eben auf Grund der finanziellen Situation der jeweiligen Gebietskörperschaften zu einer restriktiven Auslegung der Bestimmungen kommen, was letzten Endes dann zu einer Umkehrung des sozialpolitischen Sinnes eines solchen Gesetzes führen müßte. Ich halte es für notwendig, von seiten der Länder bei der Verabschiedung eines solchen Gesetzes der Bundesregierung gegenüber auf diese schwerwiegenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Vizepräsident Koschnick: Herr Minister Hellmann, bitte!

Hellmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für die **Regierung des Landes Niedersachsen** habe ich folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Landesregierung unterstützt die mit dem Gesetzentwurf verfolgten sozialpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Sie weist jedoch darauf hin, daß die **finanziellen Auswirkungen des Gesetzes** zu einer weiteren erheblichen Belastung der Haushalte von Ländern und Gemeinden führen, die

(C) in ihrem Umfang noch nicht völlig zu übersehen ist. Die überwiegend auf Schätzungen beruhenden Angaben der Bundesregierung über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs müssen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ergänzt und präzisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in die Schätzungsgrundlagen die Kosten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz eingehen, das sich bisher noch nicht in vollem Umfang ausgewirkt hat.

Die speziell den Landeshaushalt belastenden Mehrkosten werden in Niedersachsen und in den anderen Ländern, die überörtliche Träger der Sozialhilfe sind, in ganz besonderem Maße durch die von der Bundesregierung beabsichtigte Änderung des § 39 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 100 des Bundessozialhilfegesetzes wegen der damit eintretenden **Lastenverschiebung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe** bestimmt. Niedersachsen muß diese Lastenverschiebung, die in der Kostenermittlung des Bundes nicht angesprochen ist, die jedoch allein den niedersächsischen Landeshaushalt mit rund 40 Millionen DM zusätzlich belasten würde, ablehnen.

(D) Die Niedersächsische Landesregierung weist mit Nachdruck darauf hin, daß auch die noch verbleibenden erheblichen Mehrkosten des Gesetzentwurfs in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes nicht abgesichert sind. Aus gegenwärtiger Sicht besteht angesichts der in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes ausgewiesenen Finanzierungslücken und im Hinblick auf die hohe Vorbelastung der Ausgabenseite durch Rechtsverpflichtungen keine Aussicht, die durch die Gesetzesnovelle zusätzlich entstehenden Ausgaben unter vertretbaren Bedingungen noch auszubringen.

Die Hinnahme weiterer Rechtsverpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen muß daher mit der Erwartung verbunden werden, daß dem Landeshaushalt ab 1973 zusätzliche Einnahmen zufließen.

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 228/1/72 vor, dazu Anträge mehrerer Länder mit Drucksachen 228/2/72 bis 228/5/72. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 228/4/72, der weitergehend ist als die Empfehlung des Kulturausschusses in Ziff. 2 der Ausschußdrucksache. — Angenommen.

Damit entfällt Ziff. 2.

Ziff. 3 zusammen mit Ziff. 14 und Ziff. 22! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Ziff. 8! — Angenommen.

- (A) Ziff. 9! Die Empfehlung des Finanzausschusses und der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 228/2/72 widersprechen sich. Ich lasse zunächst über die weitergehende Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen; bei Annahme entfällt der Antrag Rheinland-Pfalz. Wer stimmt Ziff. 9 der Ausschußdrucksache zu? — Das ist die Minderheit; Ziff. 9 ist abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 228/2/72. Ich weise darauf hin, daß Buchstabe b entfällt, falls Ziff. 11 der Ausschußdrucksache angenommen wird. Wer für den Antrag Rheinland-Pfalz ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir fahren in der Ausschußdrucksache fort.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11! — Angenommen.

Ziff. 12! — Angenommen.

Ziff. 13! — Angenommen.

Ziff. 14 ist bereits erledigt.

Ziff. 15! — Angenommen.

Ziff. 16! — Abgelehnt.

Ziff. 17! — Angenommen.

Ziff. 18! — Angenommen.

Ziff. 19! — Angenommen.

Ziff. 20! — Angenommen.

Ziff. 21! — Angenommen.

- (B) Ziff. 22 ist bereits erledigt.

Es liegen noch vor die Anträge von Schleswig-Holstein — Drucksache 228/5/72 — und Bremen — Drucksache 228/3/72. Weitergehend ist der Antrag von Schleswig-Holstein. Wer stimmt diesem Antrag in Drucksache 228/5/72 zu? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Damit entfällt der Antrag Bremen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Viehzählungsgesetzes** (Drucksache 272/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 272/1/72 vor.

Wer dem Änderungsvorschlag des Innenausschusses unter I der Drucksache 272/1/72 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **(C)** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen erhebt er keine Einwendungen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich folgende Punkte zur **gemeinsamen Beratung** auf:

9 bis 12, 14 bis 18, 20 bis 24, 27 bis 34.

Die Punkte sind in dem Umdruck 7/72 *) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. — Zu Punkt 9 hat Berlin sich der Stimme enthalten.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 25. Juni 1969 über die **Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft** (Drucksache 248/72, zu Drucksache 248/72).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 248/1/72 vor.

Wer der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in I der Drucksache 248/1/72 folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **(D)** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; **im übrigen erhebt er keine Einwendungen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe — Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule (**Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung**) (Drucksache 259/72).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 259/1/72 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 259/2/72 vor.

Ich rufe Ziff. 1 der Ausschußempfehlungen auf. — Das ist die Mehrheit.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, Ziff. 2 und Ziff. 3 der Ausschußempfehlungen schließen sich gegenseitig aus. Der Antrag von Rheinland-Pfalz und Ziff. 2 der Ausschußempfehlungen sind im wesentlichen inhaltsgleich. Der Empfehlung in Ziff. 2 hat der federführende Wirtschaftsausschuß widersprochen.

*) Anlage 1

(A) Ich bitte um Ihr Handzeichen für den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. — Das ist die Minderheit!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 der Ausschußempfehlungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 3 — Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der **angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Bundesrat hat ferner die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV) — **Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden** — (Drucksache 282/72, zu Drucksache 282/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 282/1/72 vor.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziff. 1, 11 und 15 getrennt, über alle anderen Ziffern gemeinsam ab. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

(B) Ich rufe zunächst die Ziff. 2 bis 10 auf. — Angenommen.

Ziff. 12 bis 14 und Ziff. 16 bis 28! — Auch angenommen.

Nun zur getrennten Abstimmung! Ich rufe erst Ziff. 1 auf, und zwar mit der vom Rechtsausschuß und vom Innenausschuß vorgeschlagenen Begründung des Abs. 2 auf Seite 2 unten. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun Ziff. 11 auf, und zwar mit der vom Rechtsausschuß und vom Innenausschuß vorgeschlagenen Begründung des Abs. 1 auf Seite 9. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Vorschlag des Innenausschusses unter Ziff. 15 Buchst. a auf Seite 12, dem der Rechtsausschuß widerspricht; wer Ziff. 15 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 15 Buchst. b ab. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen der Leistungen der Jugendhilfe — **Jugendbericht** — (Drucksache 109/72).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Schleswig-Holstein gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksachen 109/1/72 und zu 109/1/72 vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Angenommen.

Zu Ziff. 4 satzweise Abstimmung! — Ich rufe Satz 1 auf. — Mehrheit. — Jetzt Satz 2! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 5! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 6 wird bis zur Abstimmung über Ziff. 14 zurückgestellt.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 wird bis zur Abstimmung über Ziff. 13 zurückgestellt.

Ich rufe Ziff. 10 auf. — Auch die Mehrheit.

Ziff. 11 Buchst. a! — Mehrheit.

Ziff. 11 Buchst. b! — Auch die Mehrheit.

Über Ziff. 12 stimmen wir absatzweise ab. Zunächst Abs. 1. — Hier hat der Gesundheitsausschuß widersprochen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das reicht; es ist die Mehrheit. — Abs. 2 von Ziff. 12. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun ab über Ziff. 13. Bei Annahme entfällt Ziff. 9. Wer stimmt Ziff. 13 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14! — Hier widerspricht der Gesundheitsausschuß. Bei Annahme entfällt Ziff. 6. Ich rufe Ziff. 14 auf. — Abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 6; ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Ebenfalls angenommen.

*) Anlage 2

(A)

(C)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Jugendbericht wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 7. Juli, 9.30 Uhr, ein.

Gleichzeitig darf ich darauf aufmerksam machen, daß im Anschluß an die heutige Sitzung um 10.45 Uhr die Sitzung des Verteidigungsausschusses in Zimmer 217 beginnen wird.

(Ende der Sitzung: 10.21 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 381. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Umdruck 7/72

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 382. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 16. Juni 1972, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht zu erheben:

Punkt 11

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr (Drucksache 256/72);

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahn über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 254/72);

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Krankenversicherung für alte Rentner (Drucksache 247/72);

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (Drucksache 246/72);

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 276/72);

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Drucksache 249/72).

II.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache vorgeschlagene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Drucksache 257/72, Drucksache 257/1/72);

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1973 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1973) (Drucksache 245/72, Drucksache 245/1/72).

III.

der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 20

Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1970 (KVdR - Beitragsbemessungsverordnung 1970) (Drucksache 287/72);

Punkt 21

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 281/72);

Punkt 22

Zweite Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung (Drucksache 250/72);

Punkt 24

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (Drucksache 275/72).

IV.

zu der Vorlage die Stellungnahmen abzugeben oder ihr nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 18

Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe — Anrechnung des Besuchs einer zwei- oder mehrjährigen Berufsfachschule mit einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß (Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung) (Drucksache 260/72, Drucksache 260/1/72);

(C)

(B)

(D)

(A) Punkt 23

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 244/72, Drucksache 244/1/72);

Punkt 27

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftomnibussen im Gelegenheitsverkehr (Drucksache 224/72, Drucksache 224/1/72);

Punkt 28

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Moste (Drucksache 223/72, Drucksache 223/1/72);

Punkt 29

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates

— zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung in Volumen bestimmter Flüssigkeiten in Fertigpackungen

— zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (Drucksache 185/72, Drucksache 185/1/72);

Punkt 30

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Agrarerzeugnisse (Drucksache 227/72, Drucksache 227/1/72).

V.

entsprechend den Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 31

Benennung von drei Mitgliedern des Bundeschuldenausschusses (Drucksache 199/72, Drucksache 199/1/72);

Punkt 32

a) Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker (Drucksache 283/72);

b) Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker (Drucksache 263/72);

Punkt 33

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 289/72).

VI.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Belfritt abzusehen:

Punkt 34

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 342/72).

Anlage 2**Erklärung**

des Ministers Quaken (Schleswig-Holstein)

zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe — Jugendbericht —

Die Angaben über die vorhandenen Erziehungsberatungsstellen (Schaubild 11 S. 68) geben den Stand des Ausbaues in Schleswig-Holstein nicht vollständig wieder. Das Schaubild weist für Schleswig-Holstein nur 7 Erziehungsberatungsstellen aus.

Nach einer Ausarbeitung, die der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Schleswig-Holstein vorgelegt hat, bestehen aber 26 Erziehungsberatungsstellen.

(B)**(C)****(D)**